



ANTRÄGE AUF VORLÄUFIGE MASSNAHMEN¹

(Artikel 39 der Verfahrensordnung)

Gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen erlassen, die für den betroffenen Staat bindend sind. Vorläufige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen angeordnet.

Der Gerichtshof wird nur dann eine vorläufige Maßnahme erlassen, wenn er nach Überprüfung aller relevanten Informationen der Ansicht ist, dass der Beschwerdeführer dem realen Risiko eines irreparablen Schadens ausgesetzt ist, sollte die Maßnahme nicht erlassen werden.

Beschwerdeführer oder ihre Bevollmächtigten², die einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung stellen, sollten die unten genannten Voraussetzungen erfüllen.

I. Beigefügte Informationen

Jeder beim Gerichtshof eingereichte Antrag muss begründet sein. Der Beschwerdeführer muss insbesondere detailliert die Gründe, auf denen seine Befürchtungen beruhen, die Natur der behaupteten Risiken und die Vorschriften der Konvention, die mutmaßlich verletzt sind, darstellen.

Ein bloßer Verweis auf Angaben in anderen Dokumenten oder innerstaatlichen Verfahren genügt nicht. Es ist unerlässlich, dass den Anträgen alle notwendigen und stützenden Dokumente beigefügt werden, insbesondere einschlägige Entscheidungen von innerstaatlichen Gerichten, Ausschüssen oder anderen Organen, ebenso wie alle anderen Dokumente, die die Vorwürfe des Beschwerdeführers stützen können.

Der Gerichtshof wird in der Regel Beschwerdeführer nicht kontaktieren, deren Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme unvollständig ist. Grundsätzlich werden Anträge, die nicht die für eine Entscheidung notwendigen Informationen enthalten, nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Wenn ein Fall bereits vor dem Gerichtshof anhängig ist, sollte auf das Aktenzeichen verwiesen werden.

In Ausweisungs- oder Auslieferungsfällen sollten das erwartete Datum und die Zeit der Abschiebung angegeben werden, sowie die Adresse des Beschwerdeführers oder der Ort der Haft und das offizielle Aktenzeichen. Der Gerichtshof muss über alle Änderungen dieser Umstände (Datum und Zeit der Abschiebung, Adresse usw.) so schnell wie möglich informiert werden.

Der Gerichtshof kann beschließen, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Falles zu fällen und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme zu prüfen.

¹ Praktische Anleitung, herausgegeben von dem Präsidenten des Gerichtshofs in Einklang mit Artikel 32 der Verfahrensordnung am 5. März 2003 erlassen und am 16. Oktober 2009 und 7. Juli 2011 geändert.

² Es ist unentbehrlich, dass vollständige Kontaktdaten angegeben werden.

II. Übersendung der Anträge per Telefax oder postalischem Schreiben³

Anträge auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach Artikel 39 sollten per Telefax oder Post übersandt werden. Per E-Mail eingesandte Anträge werden vom Gerichtshof nicht bearbeitet. Wenn möglich sollte der Antrag in einer der offiziellen Sprachen der Vertragsstaaten verfasst sein. Alle Anträge sollten wie folgt fett zu Beginn gekennzeichnet sein:

„Rule 39 – Urgent

Kontaktperson (Name und Kontaktdetails): ...

[In Ausweisungs- und Auslieferungsfällen]

Datum und Zeit der Abschiebung und Zielland: ...“

III. Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme sollten grundsätzlich so schnell wie möglich nach der abschließenden innerstaatlichen Entscheidung eingehen, damit der Gerichtshof und seine Kanzlei hinreichend Zeit haben die Sache zu prüfen. Für den Gerichtshof kann es unmöglich sein, Anträge in Abschiebungsfällen zu bearbeiten, die weniger als einen Arbeitstag vor der geplanten Abschiebung eingehen⁴.

Wenn die abschließende innerstaatliche Entscheidung unmittelbar bevorsteht und das Risiko des sofortigen Vollzugs besteht, insbesondere in Ausweisungs- und Auslieferungsfällen, sollten Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme einreichen, ohne diese Entscheidung abzuwarten. Sie sollten klar das Datum angeben, an dem die Entscheidung gefällt wird und deutlich machen, dass der Antrag für den Fall einer negativen abschließenden innerstaatlichen Entscheidung gestellt wird.

IV. Innerstaatliche Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung

Für innerstaatliche Gerichtsentscheidungen dient der Gerichtshof nicht als Rechtsmittelinstanz. In Ausweisungs- und Auslieferungsfällen sollten Beschwerdeführer jene innerstaatlichen Wege beschreiten, durch die die Abschiebung aufgeschoben werden kann, bevor sie beim Gerichtshof einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme stellen. Wenn es einem Beschwerdeführer offen steht, innerstaatliche Rechtsmittel einzulegen, die aufschiebende Wirkung haben, wird der Gerichtshof zur Verhinderung der Abschiebung Artikel 39 nicht anwenden.

V. Weiteres Verfahren nach der Antragstellung

Beschwerdeführer, die einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme stellen, sollten sicherstellen, dass sie die Korrespondenz der Kanzlei des Gerichtshofs beantworten. Insbesondere wenn der Erlass einer Maßnahme abgelehnt worden ist, sollten sie den Gerichtshof darüber informieren, ob sie die Beschwerde weiterverfolgen. Wenn eine Maßnahme erlassen worden ist, müssen sie den Gerichtshof regelmäßig und umgehend über den Fortgang jedweder innerstaatlichen Verfahren informieren. Tun sie dies nicht, kann dies dazu führen, dass der Fall aus der Liste der Fälle beim Gerichtshof gestrichen wird.

³ Dem Maß an Eilbedürftigkeit entsprechend und sich darüber bewusst seiend, dass postalisch übersandte Anträge nicht per Standardversand gesendet werden dürfen.

⁴ Die Liste der gesetzlichen Feiertage sowie anderweitigen arbeitsfreien Tage, an denen die Kanzlei des Gerichtshofs geschlossen ist, kann auf der Internetseite des Gerichtshofs eingesehen werden: <http://www.echr.coe.int/contact/fr>